

15. Auslagerungen

15.1 Anwendungsbereich, Zweck und Begriffsbestimmung

- 15.1.1 Für Auslagerungen gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen. Diese dienen der Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere aus §§ 25a und 25b Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk).
- 15.1.2 Eine Auslagerung liegt vor, wenn der Auftragnehmer mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG, Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden.

15.2 Standort der Auslagerungsleistungen

- 15.2.1 Der Standort, an denen der Auftragnehmer Auslagerungsleistungen erbringt und/oder Daten in Zusammenhang mit Auslagerungsleistungen verarbeitet, entspricht dem Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit nicht zwischen der SKH und dem Auftragnehmer Abweichendes vereinbart ist.
- 15.2.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Auslagerungsleistungen und/oder eine Verarbeitung von Daten in diesem Zusammenhang an anderen Standorten vornehmen will, bedarf es einer vorherigen Zustimmung der SKH in Textform. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die geplante Standortveränderung keine für die SKH unzumutbaren nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 25b KWG vorzunehmende Risikoanalyse hat.

15.3 Informations- und Prüfungsrechte der SKH, Internen Revision der SKH, Prüfer sowie der Aufsichtsbehörden

- 15.3.1 Die SKH, die Interne Revision der SKH, Prüfer zuständiger Bankaufsichtsbehörden (zum Beispiel BaFin, Deutsche Bundesbank, EZB), die bei der SKH aufgrund gesetzlicher Vorgaben tätig werden, Abschlussprüfer der SKH sowie von diesen mit der Prüfung beauftragte Stellen sind berechtigt, beim Auftragnehmer während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse Audits durchzuführen.
- 15.3.2 Den nach Ziff. 15.3.1 Berechtigten ist hierfür auf Verlangen Zutritt, Zugang bzw. Zugriff zu allen Räumlichkeiten, Dokumenten, Datenträgern und IT-Systemen beim Auftragnehmer zu gewähren, die die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen. Die Berechtigten sind berechtigt, auf eigene Kosten Abschriften und Kopien von den die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffenden Unterlagen und Daten anzufertigen.
- Die Maßnahmen sind durch die SKH dem Auftragnehmer vorab mit einer Frist von einer Woche anzukündigen.
- 15.3.3 Personen, die beim Auftragnehmer Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsrechtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, sind gegenüber den nach Ziff. 15.3.1 Berechtigten in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse von etwaig gesetzlichen und/oder vertraglich bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu befreien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse so zu organisieren, dass Rechte Dritter der Erfüllung der Pflichten nach Ziff. 15.3.1 nicht entgegenstehen.
- 15.3.4 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Auslagerung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird, sowie im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort. Die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffenden Unterlagen und Daten

müssen bei dem Auftragnehmer beginnend mit dem vorgenannten Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren und Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen für einen Zeitraum von sechs Jahren weiterhin verfügbar bleiben, sofern zwischen der SKH und dem Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart ist. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

15.4 Notfallkonzept

- 15.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines Notfallkonzepts für den Fall etwaiger Störungen des Geschäftsbetriebs. Das Notfallkonzept gewährleistet, dass im Notfall, das heißt nach einem Ereignis höherer Gewalt oder einem sonstigen zu einer Betriebsunterbrechung führenden Ereignis, zeitnah Ersatzlösungen zur Verfügung stehen und eine Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen werden kann.
- 15.4.2 Das Notfallkonzept umfasst mindestens definierte Notfallszenarien, Geschäftsfortführungs- sowie Wiederherstellungspläne. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- die ihm übertragenen Tätigkeiten in sein Notfallmanagementkonzept einzubeziehen,
 - soweit erforderlich dieses an die Erfordernisse der SKH anzupassen,
 - die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzepts durch Notfalltests regelmäßig zu überprüfen,
 - auf Verlangen der SKH gemeinsame Notfallübungen vorzunehmen und
 - das Notfallkonzept im Notfall entsprechend den dort aufgeführten Vorgaben und praktischen Erfahrungen anzuwenden.
- 15.4.3 Das Notfallkonzept sowie bezüglich des Notfallkonzepts erstellte Prüfberichte Dritter sind der SKH unverzüglich zur Kenntnis zu geben, soweit nicht zwingende datenschutzrechtliche Regelungen oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem entgegenstehen.
- 15.4.4 Sofern es sich bei den Auslagerungsleistungen um zeitkritische Aktivitäten oder Prozesse handelt, haben die SKH und der Auftragnehmer aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu erstellen.

15.5 Beendigungsmanagement, Anordnung von Abwicklungsbehörden

- 15.5.1 Im Falle der gesamten oder teilweisen Beendigung des Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Rückübertragung der ausgelagerten Leistungen auf die SKH oder der Weiterübertragung auf einen von der SKH benannten Dritten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere Unterlagen, Daten, Dokumente und sonstige Informationen, welche die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen, in geeigneter Form bereit zu stellen und für die Rück- oder Weiterübertragung notwendige Restarbeiten vorzunehmen. Dies gilt unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertrages, das heißt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Beide Parteien werden alle ihnen zumutbaren und möglichen Anstrengungen unternehmen, damit die Überleitung zeitnah nach dem Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages oder Teilen hiervon abgeschlossen werden kann. Hierfür erhält das Auslagerungsunternehmen eine aufwandbezogene, angemessene Vergütung, deren Höhe sich an der vertraglich vereinbarten Vergütung orientiert.

Diese Bestimmungen gelten auch im Fall jeder unbeabsichtigten und/oder unerwarteten faktischen Beendigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

- 15.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit, sämtliche in seinem Besitz befindlichen und im

Eigentum der SKH stehenden Unterlagen und Daten unverzüglich an die SKH herauszugeben.

15.5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, im Falle einer Anordnung der Abwicklungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) diejenigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit die SKH in der Lage ist, den Anordnungen der Abwicklungsbehörde den ausgelagerten Bereich betreffend nachzukommen.

15.5.4 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen auch im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort.

15.6 Vergütung

Der Auftragnehmer ist während der Dauer des Vertrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die seinen Mitarbeitern gezahlte oder vereinbarte Vergütung im Einklang mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung steht.

15.7 Informationspflichten

15.7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden über alle wesentlichen Entwicklungen bei der Erbringung der Auslagerungsleistungen zu unterrichten. Wesentliche Entwicklungen sind Fehler und sonstige Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährden können. Dazu gehören insbesondere

- Fehler und Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Schadenshöhe führen können;
- Fehler und Vorkommnisse, die den organisatorischen Arbeitsablauf in erheblicher Weise behindern können, z. B. vorsätzliche Schadenszufügungen von Mitarbeitern;
- eine wiederholte Häufung von fahrlässig verursachten Störungen;
- erhebliche Funktionsstörungen in der EDV;
- personelle Mängel, die erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung haben;
- Verstöße des Auftragnehmers oder der bei diesem beschäftigten Personen gegen gesetzliche Vorschriften und solche aus diesem Vertrag zum Schutz personenbezogener Daten;
- eingetretene oder drohende Datenverluste.

15.7.2 Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, gegen sich durch die Aufsichtsbehörde angeordnete aufsichtsrechtliche Maßnahmen und die Ergebnisse aufsichtsrechtlicher Prüfungen der SKH unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen, und sich diesbezüglich und hinsichtlich etwaig vorzunehmender Maßnahmen mit der SKH abzustimmen.

15.7.3 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Auslagerung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird, sowie im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort.

15.8 Weiterverlagerungen, fortbestehende Informations- und Berichtspflicht und Weitergabeklausel

15.8.1 Erbringt der potentielle Auftragnehmer, dessen Leistung aus Sicht der SKH als Auslagerung eingestuft wurde, diese vertraglich geschuldeten Leistungen nicht selbst, sondern überträgt diese vollständig oder teilweise auf einen Dritten (Subunternehmer), stellt dies im Sinne der MaRisk eine Weiterverlagerung für die SKH dar. Diese ist vor Vertragsabschluss anzuzeigen. Eine Weiterverlagerung ist nur zulässig, wenn der Subunternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt. Die SKH behält sich das Recht vor, die Einschaltung des benannten Dritten aus triftigen Gründen zu untersagen.

Ist eine neue Weiterverlagerung während einer bestehenden Vertragsbeziehung geplant, so ist diese vor Übergabe der Leistung ebenfalls anzuzeigen. Für eine Weiterverlagerung bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH. Liegen Weiterverlagerungen vor, sind der Sparkasse Hannover Prüfungsrechte bezüglich der Vollständigkeit der Weiterverlagerungsanzeige einzuräumen. Alternativ stellt der Dienstleister jährlich externe Prüfungsberichte zur Verfügung, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der Weiterverlagerungsanzeige beurteilen.

Weiterhin hat der Auftragnehmer der SKH auf deren Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der geplanten Weiterverlagerung zur Verfügung zu stellen, welche die SKH für eine nach § 25b KWG vorzunehmende Risikoanalyse, Risikobewertung und Wesentlichkeitseinstufung der geplanten Weiterverlagerung benötigt.

15.8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, seine Subunternehmer zur Einhaltung der in dieser Ziff. 15 geregelten Verpflichtungen zu verpflichten.

Dabei hat der Auftragnehmer mit dem Subunternehmer zu vereinbaren, dass die SKH, die bei ihr aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben tätigen Prüfer, die Interne Revision der SKH und die Bankaufsichtsbehörden die in dieser Ziff. 15 vereinbarten Informations-, Einsichts-, Prüf-, Kontroll- und Zugangsrechte inhaltsgleich auch beim jeweiligen Subunternehmer des Auftragnehmers wahrnehmen können. Bei Wahrnehmung dieser Rechte durch die SKH, die bei ihr aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben tätigen Prüfer, die Interne Revision der SKH oder die Bankaufsichtsbehörden hat die SKH dem Auftragnehmer die Prüfung vorab anzuzeigen und diesen über die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen der SKH hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Pflichten bei einer Weiterverlagerung auf geeignete Art und Weise nachweisen.